

er zählt nun, leider wohl nicht im authentischen Wortlaut, die Satzungen auf. Er vergisst nicht verhältnismässig unwichtige Bestimmungen, die z. T. wenigstens an die von früheren Synoden erinnern. Er sollte vergessen haben, dass man über die Frage der Bistumsbesetzung verhandelt hatte, über die für ihn und seine Reform doch gerade grundlegende Frage nach dem Schicksal des Kirchenguts? Die eherechtlichen Festsetzungen mochte er übergehen, da sie den Klerus nicht unmittelbar berührten. Die Annahme, er habe im Briefe an Cudberht nur erwähnt, was in England etwa Nachahmung finden konnte, nicht also die nur auf fränkische Zustände passenden Materien der Synodalberatungen anzugeben brauchen, diese Annahme schwebt völlig in der Luft.

Alles in allem, ich kann den Versuch von Levillain, der gesamtfränkischen Synode von 745, mag sie nun in Estinnes abgehalten worden sein oder nicht, Beschlüsse beizulegen, die nicht in der Briefsammlung des Bonifaz überliefert sind, nicht für gelungen erachten. Die freudige Erwartung, die seine Anzeige erweckte, es möchte, dank seinen Kombinationen, unsere Kenntniss der fränkischen Reformsynoden sich erweitern, hat sich nicht erfüllt. Seine Widerlegung aber sollte zugleich einen immerhin möglichen Versuch vereiteln, Levillains Synode von 745 ins Jahr 747 zu verschieben. Vielfach, wahrscheinlich für manchen Leser allzuhäufig, musste ich mit dem *argumentum ex silentio* operieren, — ich möchte wünschen, dass die anderen Gründe für ausreichend befunden werden, um aufs neue zu stützen was ich bereits in der Konzilienausgabe vorbringen zu sollen glaubte.

---